

Formblatt für die Veröffentlichung von geschützten Werken Dritter

Name und Anschrift
des Urhebers/ der Urheberin:

Genauere Angabe des Titels,
des Werks:

1. Rechtseinräumung

Der o. g. Urheber/die o. g. Urheberin ist alleinige/r Inhaber/in der Rechte an dem vorbezeichneten Werk.

Er/Sie räumt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) – unentgeltlich – das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht zur nachgenannten Werknutzung ein: Öffentliche Zugänglichmachung auf den Internetseiten der BAuA (www.baua.de) und im Intranet der BAuA sowie den Abdruck in den Printpublikationen der BAuA.

Er/Sie räumt der BAuA damit zugleich das Recht ein, sein/ihr Werk zu vervielfältigen und Dritten gegenüber öffentlich zugänglich zu machen (s. a. § 19a Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Recht der öffentlichen Zugänglichmachung). Der Urheber/die Urheberin erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die BAuA sein/ihr Werk als PDF-Datei im druckfähigen Format in ihrem Internet/Intranet zur Verfügung stellt.

Die BAuA ist nicht verpflichtet, die ihr übertragenen Rechte zur Werknutzung auszuüben.

2. Rechte Dritter

Der Urheber/die Urheberin versichert, dass mit der Veröffentlichung seines/ihres Werkes, einschließlich der darin enthaltenen Bildmaterialien (z. B. Fotografien, Grafiken, Zeichnungen, Abbildungen etc.) sowie sonstigen Textteilen, Rechte Dritter nicht verletzt werden. Soweit Personen auf Fotografien abgebildet sind, sichert er/sie zu, dass ihm/ihr eine schriftliche Einverständniserklärung des Abgebildeten oder seines gesetzlichen Vertreters erteilt wurde und er/sie somit zur uneingeschränkten Nutzung und Verwertung der Fotografien berechtigt ist.

3. Haftung/Haftungsausschluss

Der Urheber/die Urheberin stellt die BAuA von jeglichen Ansprüchen vollumfänglich frei, die von Dritten wegen der vertragsgemäßen Nutzung des Werks durch die BAuA erhoben werden sollten.

Die BAuA übernimmt keine Haftung für den Fall, dass von dritter Seite das Werk des Urhebers/der Urheberin unrechtmäßig heruntergeladen, verändert oder an anderer Stelle ohne Einwilligung des Urhebers/der Urheberin aufgelegt wird.

4. Rücknahme der Einverständniserklärung

Der Urheber/die Urheberin hat das Recht, diese Einverständniserklärung unter Berufung auf § 42 UrhG (Werk entspricht nicht mehr der Überzeugung des Urhebers/ der Urheberin) zurückzunehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)